

Reform der Erbschaftssteuer – Tabellen und Beispiele

I. Tabellen

Die **Freibeträge** werden, wie man der nachfolgenden Übersicht entnehmen kann, angehoben.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag alt	Freibetrag neu
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Enkelkinder	51.200 €	200.000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200 €	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	10.300 €	20.000 €
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	5.200 €	20.000 €
III	gleichgeschlechtlicher Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	5.200 €	500.000 €

Die geplante **Änderung der Steuersätze** zeigt die folgende Übersicht.

Steuersätze § 19 Abs. 1 ErbStG

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz in der Steuerklasse alt / neu		
bisher	neu	I	II	III
52.000 €	75.000 €	7 / 7	12 / 30	17 / 30
256.000 €	300.000 €	11 / 11	17 / 30	23 / 30
512.000 €	600.000 €	15 / 15	22 / 30	29 / 30
5.113.000 €	6.000.000 €	19 / 19	27 / 30	35 / 30
12.783.000 €	13.000.000 €	23 / 23	32 / 50	41 / 50
25.565.000 €	26.000.000 €	27 / 27	37 / 50	47 / 50
über 25.565.000 €	über 26.000.000 €	30 / 30	40 / 50	50 / 50

II. Beispiele

Altes aber auch neues Recht enthalten Vor- und Nachteile, können sich aber auch die Waage halten.

Das wird mit folgenden Beispielen belegt.

Beispiel 1:

Vater V will auf seine Tochter C ein Grundstück mit einen Verkehrswert von 600.000 Euro einen zurzeit geltenden Bedarfswert (60%) von 360.000 Euro und einen künftig geltenden Reformwert (85%) von 510.000 Euro übertragen.

Altes Recht:

Eine Schenkungen nach geltendem Recht, also noch in diesem Jahr, führt nach Abzug des Freibetrages von 205.000 Euro vom Bedarfswert zu einem steuerpflichtigen Erwerb von 155.000 Euro und bei einem Steuersatz von 11% zu einer Schenkungssteuer von 17.050 Euro.

Neues Recht:

Wartet V das Inkrafttreten des Reformgesetzes ab, ist der auf 400.000 Euro erhöhte Kinderfreibetrag von dem Reformwert abzuziehen. Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 110.000 Euro und einem Steuersatz von wiederum 11% beträgt die Schenkungssteuer jetzt 12.100 Euro.

Beispiel 2:

Der kinderlose O will auf seine Nichte N ein Grundstück mit einen Verkehrswert von 600.000 Euro, einen zurzeit geltenden Bedarfswert (60%) von 360.000 Euro und einen künftig geltenden Reformwert (85%) von 510.000 Euro übertragen.

Altes Recht:

Eine Schenkungen nach geltendem Recht, also noch in diesem Jahr, führt nach Abzug des Freibetrages von 10.300 Euro vom Bedarfswert zu einem steuerpflichtigen Erwerb von 349.700 Euro und bei einem Steuersatz von 22% zu einer Schenkungssteuer von 76.934 Euro.

Neues Recht:

Wartet O das Inkrafttreten des Reformgesetzes ab, ist zwar der auf 20.000 Euro gestiegene Freibetrag von dem Reformwert abzuziehen. Bei dem vorgesehenen Steuersatz von 30% beträgt die Schenkungssteuer dann aber 147.000 Euro. Damit hat sich die Steuerlast nahezu verdoppelt!

Dr. Hartmut Klein